

Bei der Ueberweisung von Hilfsdienstpflichtigen gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ist tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß diejenigen Personen, die glaubhaft machen, daß sie in ihrer bisherigen Tätigkeit auf die Vorschriften ihrer Religion besondere Rücksicht genommen haben, daran auch durch die Tätigkeit im Hilfsdienste nicht gehindert werden.

19.

**Richtlinien des Kriegsamts
für die Tätigkeit der Einberufungsausschüsse.**

Vom 9. März 1917. Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamts Nr. 10.

Für Bayern entsprechend verfügt mit Erlaß des Kriegsministeriums vom 18. März 1917.

1. Die Vorsitzenden der Einberufungsausschüsse erhalten von den Leitern der zuständigen Kriegsamtsstellen die Anweisung, wieviel Hilfsdienstpflichtige, für welche Beschäftigungsarten, an welcher Arbeitsstelle und zu welcher Zeit sie benötigt werden.

2. Ueber die gesamten Menschenkräfte, die für die Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst in Betracht kommen, erhalten die Einberufungsausschüsse Nachweisungen:

a) von den Ortsbehörden gemäß Bundesratsverordnung vom 1. März 1917¹⁾ in Form von Kartensammlungen, enthaltend die nicht mehr im wehrpflichtigen Alter stehenden Hilfsdienstpflichtigen,

b) von den Erfakkommissionen in Form von Listen, enthaltend die noch im wehrpflichtigen Alter stehenden Hilfsdienstpflichtigen, welche für die Einstellung in das Heer gar nicht oder zeitweilig nicht in Frage kommen. Aus diesen Listen geht jedoch nicht hervor, ob diese Hilfsdienstpflichtigen nicht bereits schon gemäß § 2 des Hilfsdienstgesetzes beschäftigt sind. Die Einberufungsausschüsse müssen sich daher für diese Hilfsdienstpflichtigen die nötigen Unterlagen selbst beschaffen, am besten durch Zusendung von „Meldekarten für Hilfsdienstpflichtige“ gemäß Anlage²⁾ der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917.

3. Folgende Grundsätze sind maßgebend für die Entscheidung darüber, welche Hilfsdienstpflichtigen herangezogen werden sollen:

a) Gemäß § 8 des Hilfsdienstgesetzes ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

¹⁾ 1. Teil S. 95.

²⁾ 1. Teil S. 112.